



An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 21.06.2023

**Antrag:
Novellierung der Kfz-Stellplatzsatzung**

Die Verwaltung bereitet eine Überarbeitung der städtischen Stellplatzsatzung (StellplatzS - StPIS) wie folgt vor:

1. Fahrradstellplätze sind auf die Zahl der notwendigen Kfz-Stellplätze bei wohnungsgenutzten und nichtwohnungsgenutzten Bauvorhaben anrechenbar. Die absolute Anzahl an notwendigen Kfz-Stellplätzen reduziert sich entsprechend einem zu definierenden Schlüssel.
2. Insofern wohnungsgenutzte Baugrundstücke sich in einer radialen Entfernung von 600 Metern von Haltepunkten der U- oder S-Bahn bzw. 400 Metern von Haltepunkten der Tram befindet, ist es ebenfalls möglich die Anzahl an notwendigen Kfz-Stellplätze zu reduzieren.
3. Die Verpflichtung zur Schaffung von Kfz-Stellplätzen bei Häusern mit ein bis zwei Wohneinheiten kann unter Umständen komplett entfallen.
4. Bei Häusern im Bestand ist es möglich, bereits vorhandene Kfz-Stellplätze entsprechend zurückzubauen.

Begründung:

In der städtischen Stellplatzsatzung StPIS 926 wird die notwendige Mindest-Anzahl von Kfz-Stellplätzen geregelt. Diese darf nur unter bestimmten Umständen unterschritten werden. Bei wohnungsgenutzten Gebäuden ist dies derzeit kaum möglich. Außerhalb von Quartiersbauvorhaben sowie bei Gebäuden im Bestand ist eine Reduktion noch gar nicht vorgesehen. Eine solche Satzung ist nicht mehr zeitgemäß.

Der LT-Drucksache18/29006 (Gesetzentwurf 1 zur Stärkung des Radverkehrs in Bayern, Bayerisches Radgesetz – BayRadG, Teil 3, Art. 13a, Abs 2) vom 11.05.2023 des Bayerischen Landtags ist zu entnehmen, dass den Gemeinden durch Änderung

¹ <https://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente/drucksachen?dokumentenart=Drucksache>

des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung ermöglicht werden soll, im Rahmen ihrer örtlichen Bauvorschriften bei Bauvorhaben die Anrechnung von Fahrradstellplätzen auf die Zahl der nachzuweisenden Kfz-Stellplätze zuzulassen. Damit soll es den Gemeinden erleichtert werden, den bestehenden örtlichen Bedarf an Fahrradstellplätzen zu decken. Als eine Maßnahme zum fahrradfreundlichen Bauen können die Gemeinden auf diesem Weg dazu beitragen, den Radverkehr innerorts weiter zu stärken und den Umstieg auf das Rad zu fördern.

Im Wiener Garagengesetz (WGarG 2008) wurde bereits 2008 festgelegt, dass bei Häusern mit nur einer Wohneinheit keine Stellplatzpflicht besteht.²

Der Rückgang an oberirdischen Stellplätzen und Zufahrtswegen führt in der Regel zu einer geringeren Flächen-Versiegelung. Dies trägt nicht nur dem Umwelt- und Klimaschutzgedanken Rechnung, sondern schafft auch mehr Grünflächen als Erholungs- und Freizeitflächen.

Entsprechend soll die LH München mit gutem Beispiel voran gehen und eine zeitgemäße Stellplatzsatzung erlassen, die weiteren Städten als Vorbild dienen kann.

Initiative:

Sonja Haider, stellv. Fraktionsvorsitzende, Mobilitätspolitische Sprecherin

Tobias Ruff, Fraktionsvorsitzender

Dirk Höpner, Stadtrat

Nicola Holtmann, Stadträtin

² <https://www.wko.at/service/w/verkehr-betriebsstandort/Stellplatzverpflichtung-in-Wien.html>